

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 8 / 2016

Erscheinungstag: 1. April 2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 65
2. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte S. 67
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 70

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

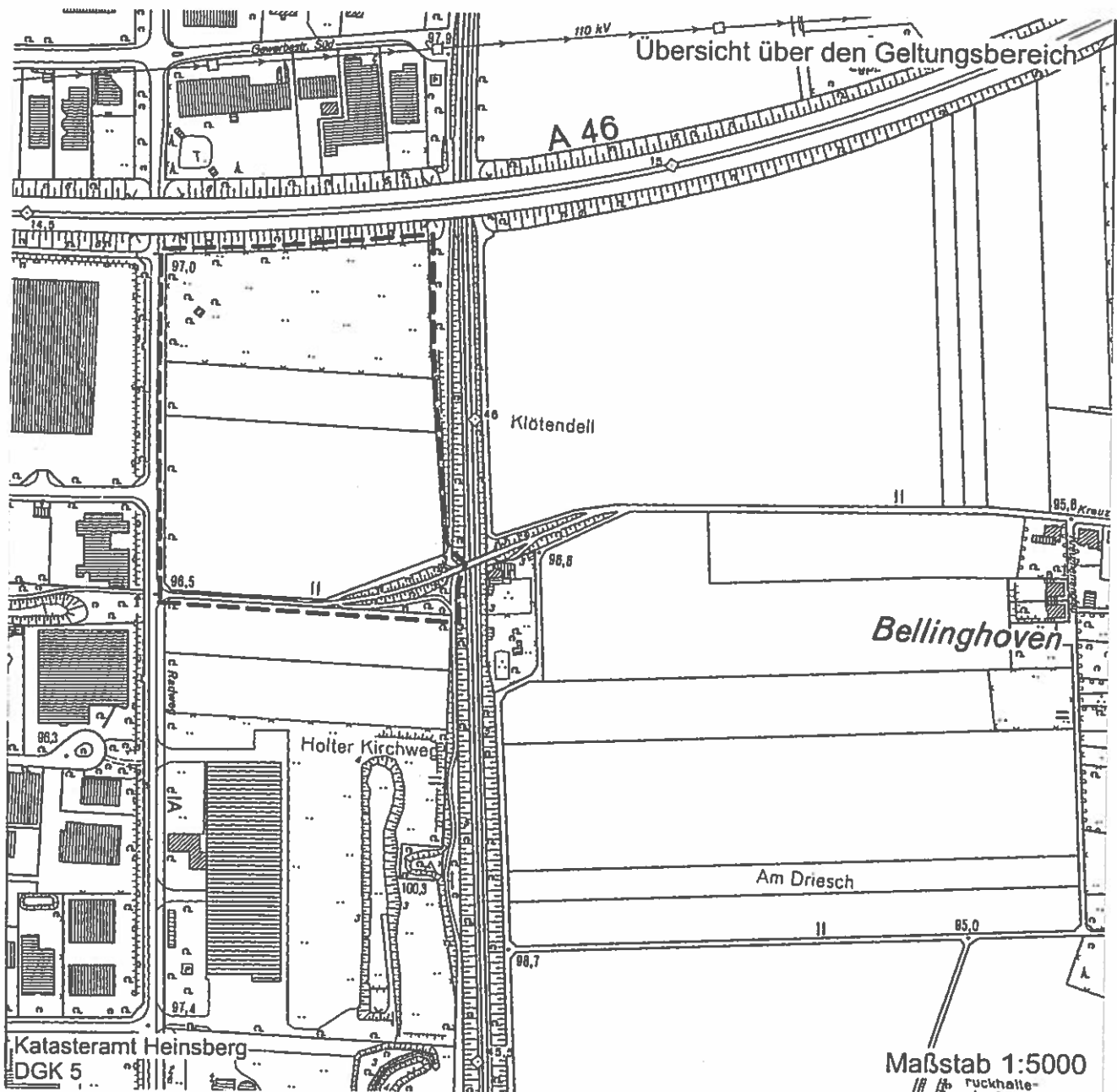
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 12.04.2016 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte liegt im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Commerden, zwischen der Tenholter Straße und Bahnlinie südlich der A46. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Industriegebietes n. § 9 BauNVO sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Gewerbe- und Industriestandort im Bereich des Gewerbe- und Industrieparkes Commerden geschaffen werden.

Erkelenz, den 01.04.2016

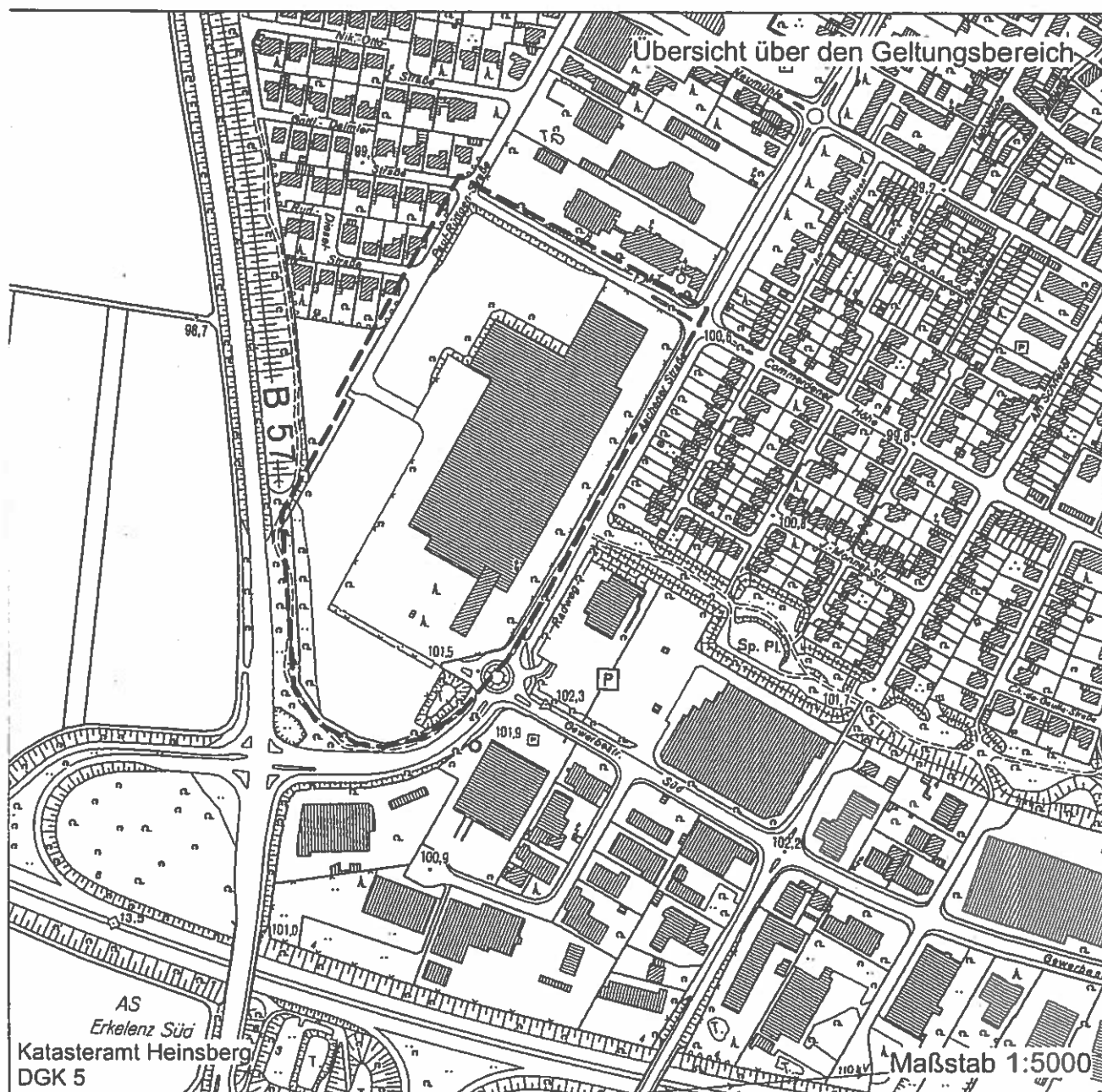


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Carl-Benz-Straße
Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 16.12.2015 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.03.2016, Az.: 35.2.11-49-11/16 gem. § 6 BauGB mit folgenden Auflagen zur Begründung, Teil 1 Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

a) Der auf dem Deckblatt unter Rechtsbasis angegebene zeitliche Bezugspunkt „des Aufstellungsbeschlusses“ ist für das Baugesetzbuch und die Planzeichenverordnung zu streichen und durch „des Feststellungsbeschlusses“ zu ersetzen.

Der auf dem Deckblatt unter Rechtsbasis angegebene zeitliche Bezugspunkt „des Aufstellungsbeschlusses“ ist für die Baunutzungsverordnung zu streichen und durch „der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB“ zu ersetzen.

b) Die auf dem Deckblatt unter Rechtsbasis angegebene Landesbauordnung NRW ist zu streichen.

c) Zu streichen ist auf der Seite 4, unter Punkt 3 – Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Absatz zum LEP NRW, Satz 2: „Der Abgleich mit den hier formulierten Zielen und Grundsätzen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.“

d) Zu streichen ist auf Seite 4, unter Punkt 3 – Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Absatz zum Änderungsverfahren gemäß § 34 LPlG NRW, in Satz 1: „05. November 2010“ und zu ersetzen durch „05. Dezember 2014“.

e) Zu streichen ist auf Seite 4, unter Punkt 3 – Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Absatz zum Änderungsverfahren gemäß § 34 LPlG NRW, in Satz 2: „09. Dezember 2010“ und zu ersetzen durch „20. Februar 2015“. Des Weiteren sind folgende Sätze 3 und 4 hinzuzufügen: „Die Bestätigung der landesplanerischen Anpassung ist an die Voraussetzung gebunden, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente planungsrechtlich gesichert wird. Zudem sollen die nicht zentrenrelevanten Kernsortimente unter Angabe der Verkaufsflächenobergrenzen im Plan dargestellt werden.“

genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 01.04.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 01.04.2016



Peter Jansen
Bürgermeister